



Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
Seite 2
2. Bekanntmachung des Berichts über Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gem. § 117 GO NRW
Seite 5
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 6
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der STADT KAMP-LINTFORT für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit Beschluss vom 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Erträge auf	97.313.341 €	98.893.368 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.320.142 €	101.526.779 €
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.229.641 €	92.872.768 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.617.970 €	93.640.807 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.599.550 €	7.816.721 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.548.676 €	13.715.816 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.949.126 €	5.899.095 €
Gesamtbetrag der Auszahlung Finanzierungstätigkeit auf	1.406.000 €	1.292.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2015, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.949.126 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2016, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.899.095 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.369.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2015 aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.006.802 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2016 aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.633.412 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2015/2016, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015/2016 wie folgt festgesetzt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.	220 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v.H.	470 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.	450 v.H.

§ 7

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22. April 2015 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 01. Juli 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gem. § 117 GO NRW**

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2013 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 506, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 01.07.2015

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 08.10.2015 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen
Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel)
Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als
Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des
Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040,
Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9,
Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1
für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.
Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den
gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht,
das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im
Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und
Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041,

Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegende nicht Wohnzwecken dienende Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.06.2015

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200834509 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Juni 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200466286 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. Juni 2015

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“